

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Departement des Innern
Per E-Mail an (Word und PDF):
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Luzern, 28. März 2024

Protokoll-Nr.: 368

Vernehmlassung zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes zur Angleichung der EO-Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Angleichung der Erwerbsersatzleistungen und die damit einhergehende Erhöhung der Kohärenz des Gesamtsystems begrüsst. Die Ungleichbehandlung zwischen den Kategorien von EO-Empfängern und –Empfängerinnen ist fachlich nicht begründbar, daher wird die Ausweitung des Anspruches auf Betriebszulagen, die Streichung der Kinderzulage und die Ausweitung der Zulage für Betreuungskosten unterstützt. Gleiches gilt für die Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter sowie für die Verlängerung der Entschädigung des anderen Elternteils.

Die Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsentschädigung bei Hospitalisierung des Kindes erachten wir als eine wichtige Verbesserung. Es bestehen jedoch in der bestehenden Ausgestaltung noch Lücken, die es mit untenstehenden Änderungsanträgen zu schliessen gilt.

Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln des EO

Art. 16o^{bis} EOG Hospitalisiertes Kind

Artikel 16o^{bis} ist dahingehend anzupassen, dass auch bei Akutsituationen nach der Geburt Anspruch auf Entschädigung besteht. Das entscheidende Kriterium soll nicht sein, ob der Spitalaufenthalt direkt nach der Geburt erfolgt, sondern ob es sich um einen regulären Spitalaufenthalt handelt.

fenthalt nach der Geburt handelt oder nicht. Somit besteht auch bei längeren Spitalaufenthalten ein Entschädigungsanspruch, der aufgrund einer Frühgeburt oder einer Erkrankung des Kindes nötig ist.

Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass mit Art. 16o^{bis} nicht eine Erweiterung des Anspruchs auf «Bagatellfälle» erfolgt, welche zu unverhältnismässigem administrativen Aufwand führt und vom Zweck der Bestimmung her nicht gerechtfertigt ist. Allenfalls sind Abgrenzungskriterien notwendig, wie eine einschneidende Veränderung des Gesundheitszustandes oder eine schlechte Prognose.

Art. 16q Abs. 2^{bis} EOG

Absatz 2^{bis} von Artikel 16q soll dahingehend ergänzt werden, dass in der Regel für die Genesung ein Anspruch auf höchstens 21 Taggelder besteht, jedoch in begründeten Fällen die Dauer um jeweils 21 Taggelder verlängert werden kann, bis weitere mögliche Versicherungsleistungen geklärt sind. Dadurch wird sichergestellt, dass Kinder die notwendige elterliche Betreuung erhalten, auch wenn deren Genesungsprozess länger als die drei Wochen dauern sollte.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat